

Sachverständige

Erstattungsfähigkeit von Privatgutachterkosten?

Die Erstattungsfähigkeit von Privatgutachterkosten setzt voraus, dass der Gutachterauftrag im konkreten Fall für die zweckentsprechende Rechtsverteidigung notwendig war. Vor Prozessbeginn erstattete Gutachten sind ausnahmsweise dann erstattungsfähig, wenn die dafür angefallenen Kosten mit einem konkreten, bevorstehenden Rechtsstreit in einer unmittelbaren Beziehung stehen, also prozessbezogen waren und den Streitgegenstand betreffen. Die Kosten eines während des Rechtsstreits eingeholten, prozessbegleitenden Gutachtens können ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit erstattungsfähig sein.

(Leitsatz der Redaktion)

ZPO § 91.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. März 2007

- 15 W7/07 -.

BauR 8/2007, 1450 ff

Aus den Gründen:

§ 91 Abs. 1 ZPO sieht eine Erstattungspflicht nur für die dem Gegner erwachsenen Kosten des Rechtsstreits vor. Damit soll verhindert werden, dass eine Partei ihre allgemeinen Unkosten oder prozessfremde Kosten auf den Gegner abzuwälzen versucht und so den Prozess verteuert. Darüber hinaus muss der Auftrag an den Privatsachverständigen im konkreten Fall auch notwendig zur zweckentsprechenden Rechtverteidigung sein. Vor Prozessbeginn erstattete Gutachten sind ausnahmsweise erstattungsfähig, soweit die angefallenen Kosten mit einem konkreten, bevorstehenden Rechtsstreit in einer unmittelbaren Beziehung stehen, also prozessbezogen waren. Das eingeholte Privatgutachten muss damit den Streitgegenstand des Bauprozesses betreffen. Dabei ist auf den tatsächlichen Verfahrensverlauf abzustellen. Die Notwendigkeit zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bestimmt sich danach, ob eine verständige und wirtschaftlich vernünftige Partei diese die Kosten auslösende Maßnahme ex ante als sachdienlich

ansehen durfte. Dabei darf die Partei die zur vollen Wahrnehmung ihrer Belange erforderlichen Schritte ergreifen. Unter diesem Gesichtspunkt kommt eine Erstattung der Kosten eines Privatgutachtens dann in Betracht wenn die Partei in Folge fehlender Sachkenntnisse nicht zu einem sachgerechten Vortrag in der Lage ist. Die Kosten eines während des Rechtsstreits eingeholten, prozessbegleitenden Gutachtens können ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit erstattungsfähig sein, so, wenn dadurch die fachunkundige Partei erst in die Lage versetzt wird, die bei der Gegenseite bestehende Sachkenntnis ausgleichen zu können.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe stellt fest, dass die Einschaltung eines Privatgutachters sowohl vor der Durchführung eines Prozesses als auch im Prozessverlauf notwendig sein kann, Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Wird die Notwendigkeit durch das Gericht bejaht, sind die Privatgutachterkosten dem Kläger oder dem Beklagten zu ersetzen. Wichtig ist, dass der Privatgutachter für konkrete vor oder während des Prozesses auftauchende Fragen beauftragt worden ist und nicht nur allgemeine Stellungnahmen abgibt.

Denjenigen Architekten/Ingenieuren, die also vor oder während einem Prozess durch ihre Auftraggeber als Privatgutachter eingeschaltet werden, ist zu empfehlen, dass sie ihre privatgutachterlichen Stellungnahmen jeweils streng bezogen auf Beweisthemen oder gesonderte Fragen erstellen. Gleichzeitig sollten sie ihren Auftraggeber darauf hinweisen, dass die Möglichkeit der Erstattungsfähigkeit ihrer Privatgutachterliquidationen besteht.